

2. Ist bei der Haftpflichtversicherung der Versicherer im Falle der Führerflucht des Versicherungsnehmers von der Verpflichtung zur Leistung frei?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BGB. — § 6.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 24. Februar 1939 i. S. W. (K.) w. G. er
Allg. Verf. Bank AG. (Befl.). VII 138/38.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger war mit seinem Kraftwagen bei der Beklagten gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Am 11. März 1934 gegen 4 Uhr morgens überfuhr er mit seinem von ihm selbst gesteuerten Wagen auf dem Wege von L. nach Sch. den Elektromonteur Z., der vor ihm auf dem Rade hinfuhr. Er stellte fest, daß Z. benutzlos auf dem Pflaster lag, fuhr aber weiter, um sich der Feststellung der Täterschaft zu entziehen. Z. hatte einen Schädelbruch davongetragen; er starb daran am 25. März 1934. Die polizeilichen Ermittlungen wurden aufgenommen. Auf eine unterschriftlose Anzeige hin wurde der Kläger am 9. Juli 1934 vernommen, bestritt aber, an jenem Unfall beteiligt gewesen zu sein. Die weiteren Ermittlungen führten zu keinem Ergebnis. Mitte Januar 1937 wurden sie wieder aufgenommen; der Kläger wurde verhaftet und gestand schließlich, Z. überfahren zu haben. Am 2. Juni 1937 wurde er von der Strafkammer in L. wegen fahrlässiger Tötung und Führerflucht zu einer Gesamtstrafe von 1 Jahr und 5 Monaten Gefängnis verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig. Am 31. März 1937 ließ der Kläger der Beklagten den Unfall mitteilen; die Beklagte lehnte aber Versicherungsschutz ab, weil der Kläger den Schaden nicht rechtzeitig angemeldet habe. Mittels Schreibens vom 2. Juli 1937 erhob die Witwe des Getöteten Ansprüche gegen den Kläger; dieser leitete das Schreiben am 8. Juli 1937 an die Beklagte weiter; sie lehnte den Versicherungsschutz wiederum ab. Der Kläger hat nunmehr Klage auf Gewährung von Versicherungsschutz erhoben. Die Beklagte beruft sich u. a. darauf, der Kläger habe seine Pflicht zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens verletzt. Sie meint, sie sei deshalb von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das Landgericht hat der

Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Gründe:

Das Reichsgericht hat den Begriff des Versicherungsfalles in der Haftpflichtversicherung, keineswegs unter Nichtbeachtung der vom Oberlandesgericht angeestellten Erwägungen, seit langem dahin bestimmt, daß darunter nicht das Schadensereignis, sondern die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers durch den Geschädigten zu verstehen sei. An dieser Begriffsbestimmung hat es in langjähriger Übung festgehalten und sie mannigfach ausgebaut. Weber der vorliegende Fall noch die hier in Betracht kommenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten für die Kraftwagenhaftpflichtversicherung geben Anlaß, davon abzuweichen, zumal weite Kreise der Beteiligten sich mit dieser Rechtsprechung vertraut gemacht und den Versicherungsfall selbst so bestimmt haben. Im vorliegenden Falle hat die Geschädigte, die Witwe des Überfahrenen, gegen den Kläger zum ersten Male am 2. Juli 1937 Haftpflichtansprüche geltend gemacht. An diesem Tage ist also der Versicherungsfall auch nach den hier maßgeblichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen eingetreten. Der Meinung der Revisionsbeklagten, daß im Jahre 1934 eingeleitete polizeiliche Ermittlungsverfahren sei schon als der Versicherungsfall anzusehen, da dieses das erste Anzeichen einer Rechtsverfolgung und damit einer Erhebung von Ansprüchen gegen den Versicherungsnehmer sei, kann nicht beigetreten werden. Mag man an die Art der Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers auch noch so geringe Anforderungen stellen (RGZ. Bd. 152 S. 235 [241], Bd. 156 S. 378 [383]), so ist doch erforderlich, daß der Verletzte dem Versicherungsnehmer zu erkennen gibt, er wolle ihn für die Folgen des Unfalls haftbar machen; denn nur dann kann von einem Bedürfnis nach Rechtsschutzgewährung oder von einem Anspruch darauf die Rede sein. Aus dem Ermittlungsverfahren aber ersah der Kläger dies nicht; dieses Verfahren hatte auch andere Zwecke als die Geltendmachung oder Sicherung etwaiger Haftpflichtansprüche des Geschädigten.

Die Beklagte beruft sich darauf, der Kläger sei nach § 5 Abs. 1 Satz 2 ABW. verpflichtet gewesen, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens habe dienen

können. Das habe er unterlassen, er habe sich vielmehr der Führerflucht schuldig gemacht, und dies habe zur Folge, daß sie von der Verpflichtung zur Leistung frei sei. Richtig ist, daß der Kläger nach § 5 Abs. 1 Satz 2 W.B. zu der erwähnten Aufklärung und Schadensminderung verpflichtet war. Dabei handelt es sich nicht um eine echte Vertragsverpflichtung, sondern um eine Obliegenheit. Sie ist der vertragliche Niederschlag eines im Schadensversicherungsrecht allgemein herrschenden Gedankens (vgl. §§ 23 flg., 62 W.B.). Daß sie sich besonders in der Haftpflichtversicherung auch auf die Zeit vor dem Versicherungsfall erstreckt, ergibt sich aus der Natur der Sache; denn sie bezieht sich ihrem Inhalt nach im wesentlichen auf das Schadensereignis (den Schadensfall) und seine Begleiterscheinungen. Die maßgebenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten setzen in § 6 eine Leistungsfreiheit des Versicherers aber nur für den Fall fest, daß eine Obliegenheit — vorsätzlich oder grob fahrlässig — verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles der Gesellschaft gegenüber zu erfüllen ist. Im vorliegenden Falle wirft die Beklagte dem Kläger jedoch eine Verletzung der Aufklärungs- und Schadensminderungspflicht vor, die vor dem Versicherungsfall liegt. § 6 W.B. ist also nicht anwendbar. Man kann auch nicht, wie es die Revisionsbeklagte will, etwa in Anlehnung an § 162 B.G.B., sagen, der Kläger müsse sich, weil er durch sein Verhalten seine Inanspruchnahme durch den Geschädigten unmöglich gemacht habe, so behandeln lassen, als habe der Geschädigte Ansprüche gegen ihn geltend gemacht. Einmal wäre es unmöglich, ein Ereignis herauszuheben, an das der Versicherungsfall zeitlich geknüpft werden könnte; dann aber verlöre das Versicherungsverhältnis auch den festen Boden, wenn man einen bloß gedachten Versicherungsfall dem wirklichen gleichstellte. Treu und Glauben sind zwar für das Versicherungsrecht ganz besonders bedeutsam; es ist aber selbst unter Berufung auf Treu und Glauben unzulässig, feste Begriffe des Versicherungsrechts aufzulösen und ihnen bloß vorgestellte Möglichkeiten gleichzusetzen.

Treu und Glauben können aber, wie das Oberlandesgericht mit Recht annimmt, in einem Falle der vorliegenden Art eine andere Betrachtung rechtfertigen. Bei gegenseitigen Verträgen gibt die grobe, den Vertragszweck gefährdende Vertragsverletzung des einen Teils dem anderen Teil nach § 326 B.G.B., wie ihn die Rechtsprechung fortgebildet hat, das Recht zum Rücktritt. Im vorliegenden Falle

handelt es sich zwar, wie schon erwähnt, nicht um die Verletzung einer eigentlichen Vertragsverpflichtung, sondern um eine Obliegenheitsverletzung; aber Treu und Glauben können, wie das Reichsgericht schon in einem anderen Falle ausgesprochen hat (RGZ. Bd. 157 S. 67), im Versicherungsrecht dahin führen, daß der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsanspruch ganz oder zum Teil einbüßt, auch wenn für den gegebenen Fall keine Rechtsverwirkung vereinbart worden ist (§ 242 BGB.). Dies kann jedoch nur bei grober Verletzung tragender Obliegenheiten in Frage kommen. Es muß sich um eine Erschütterung des ganzen Versicherungsvertrags handeln. Die Verletzung muß die Grundlagen der Versicherung berühren. Daß dies bei jeder Führerflucht der Fall wäre, wie das Oberlandesgericht offenbar annimmt, ist nicht richtig. Selbst wenn der Versicherungsnehmer bei der Haftpflichtversicherung eines Kraftwagens den Überfahrenen vorsätzlich in hilfloser Lage verlassen hat (§ 22 Abs. 2 RFG.), wie der Kläger dies nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts getan hat, führen Treu und Glauben nicht in allen Fällen dahin, dem Versicherungsnehmer seinen Anspruch aus der Versicherung in voller Höhe oder auch nur zum Teil abzuspochen. § 22 RFG. und ebenso die Vorschrift des § 330c StGB., die hier, wie das gegen den Kläger ergangene Strafurteil mit Recht ausführt, nicht in Frage kommt, da sie erst nach dem Unfall in Kraft getreten ist, schützen die Volksgemeinschaft und jeden Betroffenen als deren Glied. Können auch bei der rechtlichen Beurteilung des Verhaltens eines Versicherungsnehmers bei der Haftpflichtversicherung, insbesondere von Obliegenheitsverletzungen und deren Folgen, wie der erkennende Senat in anderem Zusammenhange schon betont hat (RGZ. Bd. 158 S. 6 [15]), nach Treu und Glauben die Belange des Geschädigten keineswegs völlig unberücksichtigt bleiben, so stehen hier doch im Vordergrund Ermägungen, die aus dem Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer abzuleiten sind. Namentlich kommt deshalb in Frage, welche Folgen das Verhalten des Klägers für den durch den Haftpflichtfall eingetretenen Schaden gehabt hat, für den die Versicherungsgesellschaft vertragsgemäß einzutreten hat. Ergeben die vom Tatrichter zu würdigenden Umstände, daß dieser Schaden ganz oder zum Teil unabhängig von der dem Kläger zur Last fallenden Handlungsweise (Führerflucht) entstanden ist, so kann dies nach Treu und Glauben nicht unbeachtet bleiben bei der Prüfung der

Frage, ob dem Kläger nicht trotz seines aus allgemeinen Rücksichten unzulässigen, ja strafbaren Verhaltens und der darin liegenden groben Obliegenheitsverletzung dem Versicherer gegenüber der Versicherungsanspruch dennoch ganz oder zum Teil zuzusprechen ist. Das Fehlen der Ursächlichkeit spielt auch an anderen Stellen im Versicherungsrecht eine beachtliche Rolle, so bei der Gefahrerhöhung (§ 25 Abs. 3, § 28 Abs. 2 Satz 2 BVB.) und im Falle der Vereinbarung des Rechts zum Rücktritt oder des Freiseins von der Leistungspflicht bei der Verletzung von Obliegenheiten, die zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung übernommen worden sind (§ 32 Satz 2 BVB.). Unter diesem Gesichtspunkt ist nach Treu und Glauben zu berücksichtigen, wie sich der Verletzte selbst vor und bei dem Unfall benommen hat, ob ihn insbesondere ein Mitverschulden trifft, ob ihm von anderer Seite baldige Hilfe gekommen ist, ferner ob etwa gerade durch das Verhalten des Klägers der Haftpflichtschaden vergrößert (Tod des Verletzten) oder die Aufklärung des Sachverhalts, etwa hinsichtlich eines Mitverschuldens des Verletzten, und damit die gänzliche oder teilweise Abwehr der Haftpflichtansprüche zum Nachteil der Beklagten erschwert oder verhindert worden ist. Jedenfalls ist erst nach Aufklärung aller Umstände des einzelnen Falles und unter Abwägung aller Einzelheiten zu beurteilen, ob die Rücksicht auf Treu und Glauben der Geltendmachung des Versicherungsanspruchs entgegensteht oder ob sie etwa den Anspruch mindestens zum Teil ausschließt. An dieser Feststellung und Abwägung aller Umstände hat es das Oberlandesgericht fehlen lassen.